



BEBAUUNGSPLAN

'AUF DEM WIESENBERG'

(1. ÄNDERUNG)

Ortsgemeinde Rüdeshheim

SATZUNGSTEXT und BEGRÜNDUNG

mit integriertem Umweltbericht

Stand: Fassung gemäß Satzungsbeschluss vom 22.12.2021



DÖRHÖFER & PARTNER

INGENIEURE - LANDSCHAFTSARCHITEKTEN - RAUM- UND UMWELTPLANER

Jugenheimerstraße 22, 55270 Engelstadt
Telefon: 06130/91969-0, Fax: 06130/91969-18
e-mail: info@doerhoefer-planung.de
internet: www.doerhoefer-planung.de

Inhalt:

Seite

I. RECHTSGRUNDLAGEN.....	3
II. SATZUNGSTEXT.....	4
III. BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT	10
1. Veranlassung sowie Ziele und Zwecke der Planaufstellung.....	10
2. Planungsrechtliches Verfahren / Aufstellungsbeschluss.....	11
3. Erläuterungen zum Plangebiet der 1. Änderung	12
3.1. Geltungsbereich der 1. Änderung.....	12
3.2. Planungsrelevante Vorgaben / Rahmenbedingungen.....	12
3.3. Schutzgebiete oder -objekte / Sonstige planungsrelevante Vorgaben.....	12
3.4. Sonstige flächen- bzw. bodenrelevante Informationen	14
3.5. Rechtskräftiger Bebauungsplan.....	15
3.6. Erschließung.....	16
4. Begründung der Änderung der Festsetzungen	18
4.1. Änderung der zeichnerischen Festsetzungen	18
4.2. Änderung der textlichen Festsetzungen	24
5. Umweltbericht.....	27
5.1. Vorbemerkungen zum Umfang und zum Detaillierungsgrad des Umweltberichtes.....	27
5.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	30
5.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der	
nachteiligen Auswirkungen.....	31
5.4. Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen	
Planungsmöglichkeiten	34
5.5. Erläuterungen zur Erarbeitung der Umweltprüfung.....	34
5.6. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen	
Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring).....	35
5.7. Allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung.....	35
6. Flächenbilanz	36

Anlagen:

• **Anlage 1: Versickerungs-Gutachten**

BAUCONTROL (2019): *Untersuchungsbericht Nr. 5059-19. Projekt: Neubaugebiet „Auf dem Wiesenberg“ in Rüdesheim. Bingen, 25.03.2019.*

• **Anlage 2: Aktualisiertes Schalltechnisches Gutachten**

GSB SCHALLTECHNISCHES BERATUNGSBÜRO (2021): *Ortsgemeinde Rüdesheim - Bebauungsplan 'Auf dem Wiesenberg' (1. Änderung). Schalltechnisches Gutachten vom 14.05.2021, St. Wendel.*

• **Anlage 3: Verkehrsuntersuchung - Ergänzung**

HEINZ + FEIER GMBH (2021): *Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des geplanten Gewerbegebietes „Auf dem Wiesenberg“ in der Verbandsgemeinde Rüdesheim. Ergänzende Stellungnahme. Wiesbaden, September 2021.*

I. RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66)
- **Planzeichenverordnung (PlanzV – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts)** vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- **Landesnaturschutzgesetz (Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft – LNatSchG)** vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283f.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- **Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)** vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- **Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG)** vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719)
- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes -** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- **Landeswassergesetz (LWG) - Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz -** in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- **Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728)
- **Landesnachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (LNRG)** vom 15.06.1970, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209).

II. SATZUNGSTEXT

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 'Auf dem Wiesenberg' der Ortsgemeinde Rüdesheim gemäß § 1 Abs. 8 BauGB

Der Ortsgemeinderat von Rüdesheim beschließt auf Grundlage des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in seiner aktuellen Fassung die folgende Satzung.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes 'Auf dem Wiesenberg' in seiner rechtskräftigen Fassung vom 30.01.2020 werden wie folgt geändert.

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden 1. Änderung umfasst die folgenden Grundstücke in der Gemarkung Rüdesheim:

Flur 2: Flurstücke 1/12, 1/14 teilweise, 12/16 teilweise (L 236), 13/4 teilweise, 14/1, 14/2, 14/3, 15/1, 15/2, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 109/8 (Weg) teilweise, 111/11 (Weg), 112/5.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung ergeben sich aus der zugehörigen **Planzeichnung** im Maßstab 1 : 1.000.

§ 2 Änderung zeichnerischer Festsetzungen

Die zeichnerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 'Auf dem Wiesenberg' werden gemäß der Darstellung in der Planurkunde zur vorliegenden 1. Änderung geändert.

Im Wesentlichen handelt es sich um die folgenden Änderungen:

1. Die (Ost-West-)Breite der als Fläche für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB (i. V. m. einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzte Fläche für das geplante Regenrückhaltebecken (RRB) am Südostrand des Plangebietes wird von bisher 40,0 m auf nunmehr 25,0 m verringert.
Die Nord-Süd-Ausdehnung der RRB-Fläche von 80,0 Metern bleibt unverändert.
2. Die nicht von der Fläche für das Regenrückhaltebecken betroffenen Teilflächen der Flurstücke 22-25, das gesamte Flurstück 21 sowie die südlichen ca. 11 Meter des Flurstücks 20 in Flur 2 im Süden des Geltungsbereiches werden zu einem Gewerbegrundstück (**GE 3b** neu) zusammengefasst.
Die Nord-Süd-Ausdehnung dieser Fläche beträgt 150 Meter.
3. Die bisher in dieser Fläche festgesetzte Straßenverkehrsfläche, einschließlich einer Wendeanlage, entfällt in diesem Bereich.
4. Die bisher von der bisherigen Wendeanlage nach Westen abzweigende Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (mit der Zweckbestimmung 'Notzufahrt') entfällt ersatzlos.

5. Die bisher im Bereich der westlichen Grenze der bisherigen Wendeanlage zur bisherigen 'Notzufahrt' festgesetzte Fläche für Versorgungsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB mit der Zweckbestimmung „Elektrizität (Trafostation)“ entfällt hier.
6. Die bisher von der bisherigen Wendeanlage nach Osten in Richtung RRB abzweigende Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zugunsten des Trägers der Abwasserbeseitigung entfällt hier.
7. Die am Südrand des Teilgebietes **GE 3b** festgesetzte Fläche für ein Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird an die neue Breite dieses GE-Teilgebietes angepasst und reicht unverändert bis zur Fläche für das RRB.
8. Die als Planstraße B festgesetzte, 7,0 m breite Straßenverkehrsfläche wird über ihre gesamte Länge um 5,0 m parallel nach Süden verlagert.
9. Im Südosten der Abzweigung dieser Planstraße B von der Planstraße A wird eine neue Wendeanlage festgesetzt.
10. Unmittelbar südlich angrenzend an diese neue Wendeanlage wird eine neue Fläche für Versorgungsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB mit der Zweckbestimmung „Elektrizität (Trafostation)“ in einer Breite von 3,0 m (entlang der Wendeanlage) mal 5,0 m (entlang der Planstraße A) festgesetzt.
11. Die Planstraße A wird ab dem südlichen Ende der Wendeanlage nach Süden bis zur Nordgrenze des unter Ziffer 2. benannten Gewerbegrundstücks **GE 3b** in einer Breite von 8,0 m fortgeführt.
12. Vom südlichen Rand dieser Planstraße A aus wird in östliche Richtung ein 3,0 m breites Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zugunsten des Trägers der Abwasserbeseitigung festgesetzt, welches unmittelbar nördlich der **GE 3b**-Fläche bis zum Wirtschaftsweg Parzelle 111/11 im Osten verläuft.
13. Die Abgrenzungen und Zuschnitte der bisher festgesetzten Baugebiets-Flächen **GE 2**, **GE 3a** und **GE 4** werden durch die vorstehend genannten Änderungen des Teilgebietes **GE 3b**, der Planstraßen mit Wendeanlage sowie der Trafostation entsprechend angepasst.
14. Die in den Nutzungsschablonen für die im Änderungsgebiet liegenden GE-Teilgebiete eingetragenen Werte zum Maß der baulichen Nutzung bleiben unverändert.
Eine einzige Ausnahme davon gilt für den Wert für die maximale Gebäudehöhe (GH) im Teilgebiet **GE 3b**: Dieser wird von bisher 12,0 m auf 15,0 m (über dem Bezugspunkt; dazu s. auch Ziffer 1 in § 3 zur Änderung der Textfestsetzungen) erhöht.
15. Infolge einer erneuten Abstimmung mit dem LBM wurde die Radwegführung am neuen Knotenpunkt L 236 / Planstraße A geringfügig geändert und in die Bebauungsplan-Zeichnung übernommen (s. Planzeichnung sowie Fachplanungsausschnitt zu diesem Änderungspunkt in der Begründung).
16. Infolge der neuen Straßenführung wurden die Straßendeckenhöhen (die auch Bezugspunkte für die Höhenlage der Baukörper sind; dazu s. textliche Festsetzung Ziffer 1.2.3.2 des Ursprungs-Bebauungsplanes) neu ermittelt und in der Planzeichnung übernommen (dazu s. auch unten, § 3, Ziffer 1).

Die vollständigen und genauen zeichnerischen Festsetzungen ergeben sich aus der Planzeichnung.
Zur Veranschaulichung des Gesamt-Zusammenhangs mit dem vollständigen Geltungsbereich des Ursprungs-Bebauungsplanes werden auch dessen zeichnerische Festsetzungen, die hier nicht mehr geändert werden, mit in der Planzeichnung dargestellt („blass“ gestellt, da außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung).

§ 3 Änderung textlicher Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden wie folgt geändert:

1. Die textliche Festsetzung zum Bezugspunkt für die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH) in **Ziffer 1.2.3.2 des rechtskräftigen Bebauungsplanes** wird im 5. Spiegelstrich (Definition des Bezugspunktes für das Teilgebiet **GE 3**) wie folgt neu gefasst (die geänderten Stellen sind hier *kursiv* gesetzt, der Rest bleibt unverändert).
 - Für das Teilgebiet GE 3 gelten ebenfalls die in der Nutzungsschablone in der Planzeichnung als relative Höhen festgesetzten maximalen GH.
Für die östlich der Planstraße A gelegenen Bereiche dieses Teilgebietes sind die Höhen gemäß den vorstehend erläuterten Maßgaben (mit Bezug zur Straßenachse und evtl. Interpolation) zu ermitteln.
Für das südlich der Planstraße A gelegene Teilgebiet **GE 3b** ist der Bezugspunkt der südlichste im Bebauungsplan übernommene Straßengradienten-Punkt (= 135,44 m ü. NN).
2. Die textliche Festsetzung zum Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB in **Ziffer 1.9.1 des rechtskräftigen Bebauungsplanes** wird infolge der in Ziffer 12 in § 2 erläuterten Veränderung der entsprechenden Trasse im Plan wie folgt neu gefasst (die geänderte Stelle ist hier *kursiv* gesetzt; der Rest bleibt unverändert).

Es wird vom südlichen Rand der Planstraße A aus in östliche Richtung eine 3,0 m breite Fläche festgelegt, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Trägers der Abwasserbeseitigung belastet ist.

Dieses Recht umfasst die Befugnis für den Träger zur Betretung und Befahrung der Fläche zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes, der Unterhaltung, der Änderung und der Reparatur von Abwasseranlagen.

Diese Fläche ist freizuhalten von baulichen Anlagen, die nicht der Funktion der Abwasserbeseitigung dienen, sowie von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern. Evtl. Schächte sind jederzeit frei zugänglich zu halten.
3. Die textliche Festsetzung zu Werbeanlagen in **Ziffer 2.3.1 des rechtskräftigen Bebauungsplanes** wird um einen Ausnahme-Passus ergänzt (der ergänzte Absatz ist hier *kursiv* gesetzt, der erste Absatz bleibt unverändert).

Blendende, blinkende oder bewegliche Lichtwerbung, Werbeanlagen mit Laufschriften oder Wechselbildern bzw. Anlagen mit Intervallschaltung bei Leuchtreklame, Laserlichtwerbung nach Art sog. 'Skybeamer' o. ä. oder rotierende sowie anderweitig bewegliche bzw. bewegte Werbeanlagen sind nicht zulässig.

*Als Ausnahme von dieser Festsetzung ist eine Werbeanlage mit Laufschriften oder Wechselbildern bzw. Anlagen mit Intervallschaltung bei Leuchtreklame an der südlichen Fassade eines Baukörpers im Teilgebiet **GE 3b** zulässig, sofern diese Anlage eine Diagonale von 4,0 Metern nicht überschreitet.*
4. Die in den gemäß § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schallschutz getroffenen textlichen Festsetzungen zu den zulässigen Emissionskontingenten (**Ziffer 1.10.1.1**) sowie zu den richtungsabhängigen Zusatzkontingenten (**Ziffer 1.10.1.2 des rechtskräftigen Bebauungsplanes**) enthaltenen Tabellen 1 und 2 werden an die Tabellen des aktualisierten schalltechnischen Gutachtens [GSB SCHALLTECHNISCHES BERATUNGSBÜRO (2021): *Ortsgemeinde Rüdesheim - Bebauungsplan 'Auf dem Wiesenberg' (1. Änderung). Schalltechnisches Gutachten vom 14.05.2019, St. Wendel; = Anlage 2 zur Begründung*] angepasst. Die beiden genannten textlichen Festsetzungen lauten nunmehr wie folgt (die geänderten Stellen sind hier *kursiv* gesetzt; der Rest bleibt unverändert):

1.10.1.1 Zulässig in den in der Planzeichnung (auf Grundlage der Abbildung A02 im o. g. Gutachten) dargestellten Teilflächen **GE1** bis **GE4** sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45.691 weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten.

Tabelle 1: Zulässige Emissionskontingente
 (nach GSB 2021 - Tabelle 7 auf S. 11 sowie Abb. A02)

Teilfläche (gemäß Bebauungsplan)	Emission		Fläche [m ²]
	L_{EK} Tag [dB]	L_{EK} Nacht [dB]	
GE1	65	50	20.984
GE2	62	47	5.488
GE3a	61	46	4.699
GE3b	61	46	23.401
GE4	61	46	3.059

Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45.691:2006-12, Abschnitt 5.

1.10.1.2 Für die in der Abbildung A02 im o. g. Gutachten in den dargestellten Richtungssektoren A bis E liegenden Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45.691 das Emissionskontingent L_{EK} der einzelnen Teilflächen durch $L_{EK} + L_{EK,Zus}$ ersetzt werden (richtungsabhängige Zusatzkontingente).

Tabelle 2: Sektorabhängige Zusatzkontingente
 (nach GSB 2021 - Tabelle 8 auf S. 11 sowie Abb. A02)

Sektor	Anfang	Ende	Zusatzkontingent	
			$L_{EK,Zus}$ Tag [dB]	$L_{EK,Zus}$ Nacht [dB]
[-]	[°]	[°]	[dB]	[dB]
A	300,0	100,0	5	8
B	100,0	120,0	4	4
C	120,0	151,0	1	1
D	151,0	205,0	3	3
E	205,0	300,0	0	0

Der Referenzpunkt liegt (*unverändert*) bei (x; y) = (415340,00; 5522480,00) (UTM, ETRS89, Streifen 32).

§ 4 Gültigkeit sonstiger Festsetzungen und Vorgaben für den Geltungsbereich

Über die in den §§ 2 und 3 aufgeführten Änderungen hinaus bleiben sämtliche planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 'Auf dem Wiesenberg' – soweit sie sich auf Flächen der vorliegenden 1. Änderung beziehen - unverändert gültig. Auch die in Abschnitt III. des Satzungstextes des Ursprungs-Bebauungsplanes „nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen / nachrichtliche Übernahmen / Vermerke“ sowie die in Abschnitt IV. aufgeführten „Hinweise und Empfehlungen (ohne Festsetzungscharakter)“ – mit Ausnahme der Ergänzung im nachfolgenden § 5 - und die in Abschnitt V. aufgeführte „Pflanzenliste für Pflanzfestsetzungen“ behalten unverändert ihre Gültigkeit und sind weiterhin zu beachten.

§ 5 Hinweise und Empfehlungen (ohne Festsetzungs-Charakter)

Ergänzend zu den 28 in Abschnitt IV. des Satzungstextes im Ursprungs-Bebauungsplan aufgeführten „Hinweisen und Empfehlungen (ohne Festsetzungscharakter)“, die unverändert gültig sind, wird folgender Hinweis in die Bebauungsplanung aufgenommen:

29. Beachtung von Empfehlungen aus dem Versickerungs-Gutachten

Die in dem der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung als Anlage 1 beigefügten Versickerungs-Gutachten [BAUCONTROL (2019): *Untersuchungsbericht Nr. 5059-19. Projekt: Neubaugebiet „Auf dem Wiesenberg“ in Rüdesheim.* Bingen, 25.03.2019] formulierten Empfehlungen (dort S. 6 und in Anlage 1 grafisch dargestellt),

1. einen „versickerungsfreien“ Schutzstreifen im Abstand von 10 m zum jeweiligen Fahrbahnrand (hier zum südlich des Geltungsbereiches folgenden Wirtschaftsweg sowie zum Weg im Westen) einzuhalten (s. Anlage 1 des Gutachtens) und
2. innerhalb des Schutzstreifens zum Fahrbahnrand in einer Tiefenlage von etwa 2,0 m unter Geländeoberkante eine Drainageleitung zu verlegen, die einen Teil des im Untergrund möglicherweise zufließenden Wassers schadlos in Richtung RRB abführt,

sind von den Bauverantwortlichen im Teilgebiet **GE3b** zu beachten.

Sie dienen dem Ausschluss eines Risikos für die südlich folgenden Böschungen (zu den unterhalb gelegenen Gewerbenutzungen hin).

Details dazu sind in den wasserrechtlichen Verfahren für das RRB sowie für dieses Baugrundstück zu regeln.

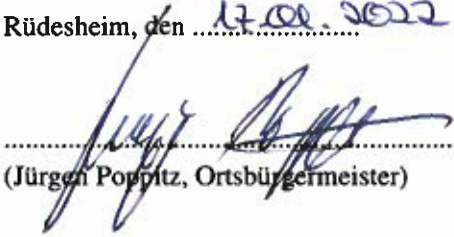
§ 6 Ausfertigung

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung, dem vorliegenden Satzungstext, der Begründung und dem Umweltbericht, stimmt in allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates der Ortsgemeinde Rüdesheim überein.

Das für das Bauleitplanverfahren gesetzlich vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rüdesheim, den 17.01.2022

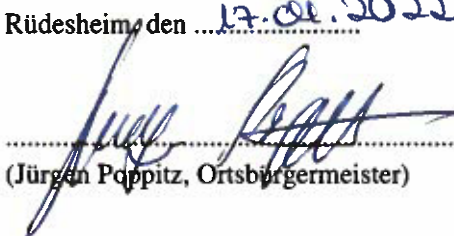

.....
(Jürgen Poppitz, Ortsbürgermeister)



§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rüdesheim in Kraft.

Rüdesheim, den 17.01.2022


.....
(Jürgen Poppitz, Ortsbürgermeister)

